



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

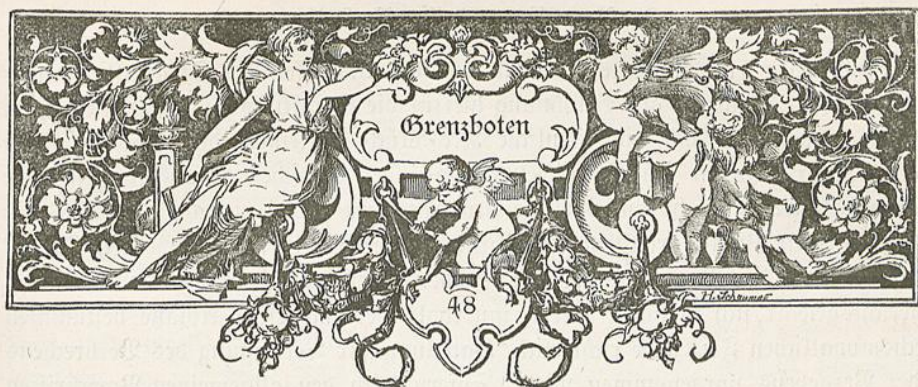
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Anarchisten und ihre Begünstiger.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Anarchisten und ihre Begünstiger.



Die preussische Regierung hat beim Bundesrate einen Antrag auf Abänderung des § 22 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 eingebracht, welcher bezweckt, die in diesem Paragraphen angeordnete sechsmonatliche Verjährungsfrist für diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, für die Fälle zu verlängern, wenn der Thäter unbekannt ist oder sich außerhalb der deutschen Gerichtsgewalt befindet. Die Veranlassung zu diesem Antrage gab ein durch die bestehende Gesetzgebung gebotener Beschluß des Reichsgerichts vom 15. Dezember 1883. In diesem Jahre wurde eines der thätigsten Mitglieder der Londoner Anarchistenpartei verhaftet und beim Reichsgericht in Voruntersuchung gezogen. Der Angeschuldigte war Mitglied der Redaktionskommission der in London erscheinenden „Freiheit“ und hatte insbesondere die Versendung der berüchtigten roten Märznummern des Jahres 1882 als Expedient besorgt. Das Reichsgericht fand in diesen Nummern die Aufforderung zur Ermordung des Kaisers und zur Tötung der deutschen Bundesfürsten, sowie zur gewaltsamen Änderung der deutschen Staatsverfassungen, erklärte sich aber außer stande, wegen dieser Verbrechen das Hauptverfahren gegen den Angeschuldigten zu eröffnen, weil diesem die sechsmonatliche Verjährung des Pressgesetzes zu statten komme, welche schon abgelaufen war, bevor sich der Angeschuldigte nach dem Kontinent begeben hatte. Dieser standalöse Rechtszustand veranlaßte den Oberreichsanwalt, beim Reichskanzler eine Änderung des Pressgesetzes in Antrag zu bringen, und die Motive zu dem jetzt aufgestellten Gesetzentwurfe nehmen auf diesen Vorgang Bezug. Das Gesetz, sagen sie, gewähre einem Schuldigen, welcher seine Person oder

feinen Namen sechs Monate hindurch vor den Angriffen der Strafjustiz zu verbergen weiß, gleichsam als Belohnung hierfür die Straflosigkeit. Zugleich liefern sie den Nachweis, daß eine ähnliche Rechtslücke in keinem der Nachbarstaaten besteht und auch in frühern Gesetzgebungen der deutschen Bundesstaaten nicht vorhanden war. Nach dem vorliegenden Entwurfe soll nun der § 22 des Preßgesetzes einen Zusatz erhalten, dem zufolge die Verjährung gegen den Thäter ruht, solange derselbe nicht ermittelt ist oder außer dem Bereiche der inländischen Gerichtsgewalt sich befindet, sofern innerhalb der im ersten Absatze bestimmten sechsmonatlichen Frist eine richterliche Handlung zur Verfolgung des Verbrechens oder Vergehens vorgenommen wird. Sofern nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches die Verjährung früher eintreten würde, sollen diese zur Anwendung kommen.

Man sollte meinen, die Änderung eines gesetzlichen Zustandes, bei welchem die Aufforderung zum Hochverrat, zu den scheußlichsten Verbrechen (Handlungen, welche mit zehnjährigem Zuchthause bedroht sind, wenn der Thäter sie durch mündliche Aufforderung begeht) dann straflos begangen werden kann, wenn der anonyme Thäter sie durch das viel wirksamere Mittel der Presse verübt, sofern er nur die Vorsicht gebraucht, sich sechs Monate lang vom Beginn der Verbreitung seiner Druckschriften außerhalb der deutschen Gerichtsgewalt aufzuhalten — man sollte meinen, die Beseitigung eines solchen sinnlosen Zustandes könne auf keiner Seite einer Einwendung begegnen mit Ausnahme derjenigen Personen, welche sich mit der Verübung solcher Verbrechen befassen. Aber nein! Der ganze Chorus von Fortschritt, Demokraten u. s. w. schreit Wehe über das neue Attentat der Reaktion gegen die Pressefreiheit, über diese neue Anebelung des freien Wortes, über die Henkerdienste, welche die preußische Regierung dem Reiche gegen die Presse leiste.

Soweit sich die Blätter dieser Richtung nicht auf einfache Klagen gegen die Regierung und deren teuflisches Treiben beschränken, können sie keinen Grund dafür finden, die Verjährungsfrist in den von dem Entwurfe vorgesehenen Fällen auszudehnen. Thäter im Sinne des Preßgesetzes, sagen sie, sei bei Zeitungen ja der stets bekannte Redakteur (der andern Druckschriften, Flugblätter u. s. w. wird keine Erwähnung gethan); gehe derselbe ins Ausland, so genüge ja ein Steckbrief und dessen Wiederholung, um die Verjährung zu unterbrechen. Es bleibe also noch der unbekannt Thäter, d. h. in den meisten Fällen der Autor, nach welchem die Anklagebehörde trotz der Fiktion der Thäterschaft des Redakteurs forschen wolle, nötigenfalls mit Hilfe des Zeugniszwanges. Da die Gerichte die in der Strafprozessordnung gegenüber dem renitenten Zeugen zugelassene Verfügung der Haft zur Erzwingung des Zeugnisses bis zur Dauer von sechs Monaten dann als nicht mehr zulässig betrachteten, wenn in der Zwischenzeit die sechsmonatliche Verjährung des Preßgesetzes eingetreten sei, so werde die jetzt vorgeschlagne Änderung des Preßgesetzes wohl nichts andres bedeuten,

als daß die sechs Monate Gefängnis, welche als Maximum auf Verweigerung des Zeugnisses angedroht seien, voll zur Geltung gebracht werden können. In einem andern Leitartikel eines Blattes dieser Richtung wird gesagt: Bei den derzeitigen Bestimmungen unsrer Preßgesetzgebung würde die preußische Novelle thatächlich die Preßfreiheit vernichten. Der Redakteur werde als Thäter bestraft; das schließe aber die Thäterschaft andrer Personen nicht aus. Gelänge es nach Jahren, den Autor zu ermitteln, so würde man noch nachträglich gegen ihn das Verfahren eröffnen können. Es wäre garnicht einmal nötig, das Vorhandensein besondrer Umstände, welche die Thäterschaft des Redakteurs ausschließen, anzunehmen. Das Netz der Verantwortlichkeit, welches die Presse umstricke, sei wahrlich dicht genug, und die vereinzeltten Fälle, in welchen durch seine Maschen einmal eine strafbare Publikation ungeahndet hindurchschlüpfen möge, können nicht im entferntesten eine Maßregel rechtfertigen, welche der Preßfreiheit einen so schweren Schlag versetzen würde.

Diese Phrasen mögen geeignet sein, den dumpfen Haß des Anhängerkreises dieser Blätter gegen alle Regierungsmaßnahmen, auch gegen die vorliegend beantragte Gesetzesänderung, zu erregen; wem aber nicht die einfache Entfaltung des roten Tuches „Reaktion“ genügt, um in blinder Wut gegen den vorgehaltenen Lappen anzustürmen, der muß sich doch gewiß sagen: der bestehende gesetzliche Zustand ist so unhaltbar, daß für seine Aufrechterhaltung nur Verbrecher oder deren Begünstiger eintreten können. Was wird von der Regierung verlangt? Nichts, aber auch garnichts andres, als daß ein Verbrecher nicht deshalb der Strafe entgehe, weil er zur Verübung seines Verbrechens die Presse benutzt und sechs Monate außer Landes zubringt. Nichts wird verlangt, als daß ein Mensch, welcher bei mündlicher Verübung seines Verbrechens zehn Jahre lang der Verfolgung des Strafrichters unterliegt, nicht deshalb das Privilegium einer nur sechs Monate dauernden Verfolgung genieße, weil er sein Verbrechen durch den Druck verübt hat, weil er einen Weg gewählt hat, auf welchem er sein Verbrechen viel sicherer begehen, auf welchem er dasselbe Millionen statt bloß Hunderten von Menschen zur Kenntnis bringen konnte.

Um eine Beschränkung der berechtigten Äußerungen der Presse handelt es sich überhaupt nicht, sondern um die Ermöglichung, verbrecherischem Mißbrauch derselben wirksam zu begegnen. Wollten sich doch die aufgehezkten Leser der fortschrittlichen Blätter immer vergegenwärtigen, daß Verbrecher verfolgt werden sollen und nicht unschuldige Leute. Mit welchem Rechte treten denn die Fortschrittsmänner, die ja bei jeder Gelegenheit ihre Treue gegen Kaiser und Reich hervorheben, für Leute in die Schranken, welche die Ermordung des Kaisers, die Tötung der deutschen Bundesfürsten, die gewaltsame Änderung der deutschen Staatsverfassung predigen? Wo liegt denn das berechtigte Interesse, sich für solches Gesindel zu engagiren? Nicht die Preßfreiheit, sondern die Preßfrechheit soll getroffen werden, und wenn durch die beabsichtigte Änderung des

Preßgesetzes den Burschen das Handwerk erschwert wird, welche ihr schamloses Gewerbe mittelst der Presse betreiben, so hat doch wahrhaftig kein anständiger Mensch einen Grund, die angestrebte Verbesserung des Gesetzes zu bekämpfen.



Berlin, wie es wächst und verschlingt.



Als ich im Jahre 1871 zum erstenmale nach Berlin kam, hatte ich auch einen Besuch in der Lützowstraße zu machen. Diese existirte also bereits; aber wie? Fertige Häuser, im Entstehen befindliche Bauten und wüste Plätze lösten einander in buntem Wechsel ab; vollständig bewohnt waren erst einige Gebäude, und die Leute, die man dort fand, machten im allgemeinen stark den Eindruck von „Trockenwohnern.“ Der nördlichere Teil, gegen den Tiergarten zu, war natürlich noch vollständig öde, und ebenso war an die heute so freundlichen und vornehm angehauchten Zwischenstraßen nach dem Landwehrkanal zu noch nicht zu denken. Man konnte damals den Kanal westlich bis zur Potsdamer Brücke als Grenze des eigentlichen Stadtgebietes betrachten; weiterhin gab es auch auf der nördlichen Seite des Kanals, da wo sich jetzt eine ununterbrochene Reihe von Prachtstraßen bis zur Höhe des Zoologischen Gartens und darüber hinaus hinzieht, wohl verschiedene Straßenansätze, aber noch wenig fertiges und zum Beziehen einladendes.

Wie ist es heute? Die Potsdamer Straße, damals jenseits der Potsdamer Brücke noch sehr lückenhaft, geht heute ununterbrochen bis nach Schöneberg hinein, derart, daß die Grenze dieses Ortes gar nicht zu erkennen wäre, wenn nicht der Botanische Garten und die prächtige, in weitgedehntem, schattigem Parke liegende Villa eines der Schöneberger „Millionenbauern“ sie bezeichnete. Rechtwinklig durchschnitten aber wird die Potsdamer Straße jetzt außer von der Lützowstraße noch von der Steglitzer, der Kurfürsten-, der Bülow-, der Alvensleben-Straße; ein hochentwickeltes System von Verbindungsstraßen ist zwischen den vorstehend genannten entstanden, und das ganze ungeheure, damals noch größtenteils wüste Gebiet bis zum Zoologischen Garten kann als bebaut betrachtet werden. Der Lützowplatz liegt heute „mitten in Berlin,“ der Magdeburgische Platz an der Lützowstraße ist ein gewaltiger städtischer Verkehrsmittelpunkt geworden, und der Kanal geht heute aus einem der vornehmsten und schönsten Stadtteile in nächster Nähe des Zoologischen Gartens unmittelbar